

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 96

Dienstag, den 30. November

1852.

### Bekanntmachungen.

Mittheilungen des landwirthschaftlichen  
Bezirks-Vereins.

Nr. XIV.

#### § 17 eines Bundeskulturgesetzes (Fortsetzung.)

Von den einzelnen Normen des Verfahrens bei Begutachten Seitens der Feldeigentümer sind folgende die hauptsächlichsten: Wenn einem Gemeinderath von Grundeigentümern ein geordneter Plan und Kostenüberschlag über eine Anlage von Wegen vorgelegt ist, so hat derselbe zu einer mündlichen Verhandlung, sämmtliche Theilhaber unter Androhung des Rechts nachträglich zu berufen, daß die Ausbleibenden rücksichtlich des Plans und ihrer Theilnahme als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend angesehen werden. Hat sich eine Mehrheit der Erschienenen für die Ausführung erklärt, so wird über die Art der Ausführung berathen und Beschluß gefaßt. Sofort haben dieselben, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, wenigstens drei Bevollmächtigte und einen Kassier zu wählen. Die Bevollmächtigten vertreten die Genossenschaft in dem ganzen Verfahren. Insbesondere sind sie auch zum Abschluß von Vergleichen ermächtigt. Wenn die Zustimmung Aller nicht zu erlangen ist, hat das Oberamt darüber, ob die gesetzliche Mehrheit der Eigentümer für das Unternehmen sich erklärt hat, Untersuchung anzustellen und über den Plan und über den gegen einzelne Widersprechende eintretenden Zwang zur Theilnahme, nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens des landwirthschaftlichen Bezirksraths über die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens, ein Erkenntniß zu fällen. Gegen das Erkenntniß des Oberamts steht den Theilhabern der Rekurs an die landwirthschaftliche Centralstelle offen. Der Rekurs muß binnen 15 Tagen in einer bei dem Oberamt einzureichenden Eingabe schriftlich angeführt werden. Gegen das Rekurs-Erkentniß der landwirthschaftlichen Centralstelle findet eine Beschwerde nicht statt. Ist über die Abtretung

oder Beschränkung von Eigenthum oder anderen Rechten oder über die Auslegung einer Dienstbarkeit eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen, so sind die Akten durch die landwirthschaftliche Centralstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen, um über die Nothwendigkeit der Abtretung, beziehungsweise Dienstbarkeitsbestellung, eine Entscheidung des K. Geheimraths zu veranlassen.

#### 3) Waidewesen.

An der Spitze steht hier der Satz, daß durch die Waide die Benutzung des Grundeigenthums mittelst des Feldbaus nie beschränkt werden darf; es kann daher nicht nur die Bewaldung eines angebauten Feldes vor Einbringung der Früchte nicht angesprochen, sondern auch der Eigentümer eines Feldes nie gehindert werden, den höchstmöglichen Ertrag aus seinem Boden zu ziehen und zu diesem Ende denselben urbar zu machen. Insbesondere aber soll der Eigentümer nicht gehindert seyn, seine Felder zu jeder Zeit zu düngen, zu bearbeiten und nach geschehener Abklärung sogleich wieder anzupflanzen, seine Wäiden zu mähen, so oft er will, die Brache vollständig einzubauen, mit der Kulturart seine Grundstücke nach Belieben zu wechseln, die Zeit der Ernte nach eigener freier Wahl zu bestimmen, den Boden zum Torfstich, Steinbrechen u. s. w. zu benutzen, auch Gebäude darauf zu errichten und sie mit geschlossenen Hofräumen zu versehen. Der Entwurf bestimmt sofort als mit der der Waide zu versehenen: angepflanzte, eingesäte Grundstücke, Weinberge, mit Handelspflanzen, Klee u. a. Futterkautern angebaute Wäide, nasse Wäiden etc. Andererseits kann durch die Einriedigung eines Grundstücks der Waidgang nur, so lange solcher durch den Anbau selbst gehindert wird, beeinträchtigt werden. Außerdem ist der Waidinhaber die Derrung zu fordern berechtigt. Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waidberechtigten der Trieb des Waidviehs auf die angebauten Theile nicht versperrt werden. Es ist ihm vielmehr ein Triebweg offen zu lassen. Wenn mehrere Viehbefitzer auf einer und derselben Waidung ein Waidvieh

auszuüben haben, so ist die Waide nach Bezirken abzutheilen, sobald der Belastete oder Berechtigte es verlangt. Die offene Zeit, während welcher die der Waide unterliegenden Grundstücke befahren werden dürfen, ist sowohl im Frühling als im Spätjahr durch die Ortspolizeibehörde festzusetzen. Die Bestellung einer neuen Waidebedienstbarkeit, die Erwerbung einer solchen durch Verjährung, so wie der Vorbehalt des Waiderrechts auf einem veräußerten Gute findet fernerhin nicht statt (vergl. über die Gemeindefchafwaide). Alle mit Waiderrechten verbundenen Kulturbeschränkungsbesugnisse, welche nicht als besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Berechtigungen, sondern als Ausflüsse des Waiderrechts überhaupt und insbesondere der auf örtlichen Flur- und Waideordnungen, Dorfzessen oder auf der Dreifelderwirtschaft und anderen Feldwirtschaftssystemen beruhenden Waiderrechte oder als Folgen der auf einer Markung wegen des Durcheinanderliegenden der Grundstücke verschiedener Besitzer bestehenden Waidegemeinschaft erscheinen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Alle mit einem Waiderrecht irgend einer Art verbundenen, besonderen, auf privatrechtliche Titel gegründeten Beschränkungen in der Benützung des Grundeigentums sind mit dem 31. Dezember 1853 unentgeltlich aufgehoben, wenn die Berechtigung zugeht: dem Staate oder der K. Hofdomänenkammer, einer Gemeinde auf Gütern der Gemeindefchaf, einer Stiftung in Orten, deren Angehörige zum Stiftungsgenusse berechtigt sind. Alle übrigen unterliegen auf den Antrag der Belasteten der Ablösung. Die Regel bildet die Ablösung nach Markungen, doch ist auch abgesonderte Ablösung bei Ackerfeld, Wiesen, Stoppelfeldern zc. gestattet. Die Ablösung gilt Seitens der Belasteten als beschlossen, wenn die Besitzer des nach dem Flächengehalt berechneten größeren Theils sich dafür ausgesprochen haben. Die Entschädigung des Berechtigten hat die Gemeinde, auf deren Markung die belasteten Grundstücke gelegen sind, zu übernehmen. Die Gemeinde hat dagegen den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungsforderungen des Berechtigten einzutreten. Das Ablösungskapital wird gefunden, indem zunächst der Unterschied zwischen der bisherigen größeren und der künftigen beschränkten Jahresnutzung aus der Waide erhoben wird. Der zwanzigfache Betrag dieses Unterschieds bildet die Entschädigung des Berechtigten für das wegfallende Recht. —

Von den Gemeindefchafwaiden. Wenn das Waiderrecht auf einer Markung der Gemeinde zugeht, sei es, daß es für die Gemeindefchaf verpachtet, oder von den Gemeindefchafgenossen selbst durch gegenseitiges Befahren ihrer Grundstücke ausgeübt wird, so darf die Waide nur mittelst Einfuhrung einer Koppelhut, mithin

nur unter einem gemeinschaftlichen Hirten ausgeübt werden. Einzelnen Eigentümern kann, sofern sie auf ihre Grundstücke ohne Verührung fremden Eigentums gelangen können zc., das Einzelwaiden auf ihren Grundstücken auf Widerruf und unter Festsetzung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestattet werden. Die Besitzer geschlossener Höfe können für ihre arrondirten Güter Befreiung von der Gemeindefchafwaide verlangen. Wo wegen der fortgeschrittenen Bodenkultur die Gemeindefchafwaide aufgehoben wurde, kann den einzelnen Güterbesitzern nur ausnahmsweise das Bewaiden ihrer Grundstücke gestattet werden. Eine Gemeinde, welche von der Waidewirtschaft zur Stallfütterung des Rindviehs übergeht, kann eine Schafwaide einführen, wenn  $\frac{2}{3}$  der Grundbesitzer einwilligen und diese die Hälfte der Grundfläche besitzen, außer jenem Fall ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Besitzer nötig, und diese müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Fläche besitzen. Eine bestehende Waide muß der Gemeindefchaf ganz aufgehoben, oder beschränken, sobald es  $\frac{2}{3}$  der Pflichtigen verlangen und diese  $\frac{2}{3}$  mindestens die Hälfte der waidepflichtigen Fläche besitzen. Was über die Gemeindefchafwaiden bestimmt ist, findet auch auf die Waiderrechte der Realgemeindefchafbesitzer Anwendung. — Die folg. Artikel enthalten Vorschriften für die Waideordnung, sowie Maßregeln zum Schutze gegen Waideschaden und Bestimmungen über Pfändung des auf unberechtigter Waide gehaltenen Viehes. — Streitigkeiten über das Verhältniß des Feldbaus zur Waide sind, sofern es sich nur um Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes und nicht um Ansprüche, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, handelt, von den Administrativbehörden zu verhandeln und zu entscheiden. —

4) Von Trepp- und Ueberfahrtsrechten. Das den Besitzern von Aekern, welche mit dem schmalen Ende aneinander stoßen, gegenseitig zustehende Trepprecht (das Recht, beim Pflügen und Eggen mit dem Spannvieh auf dem Grundstücke des Nachbarn umzuwenden), hört ohne Entschädigung auf, sobald die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses auch nur von dem einen Theil verlangt wird. Das einem Ackerbesitzer auf einem benachbarten Grundstücke einseitig zustehende Trepprecht kann von dem Belasteten zu jeder Zeit gegen Entschädigung im 20fachen Betrag des Jahreswerths (Mehrbetrag des Aufwands für Handarbeit) abgelöst werden. Von dem Zeitpunkt an, mit welchem ein Aker oder eine Wiese durch eine Weganlage von irgend einer Seite her eine behändige Zufahrt erhält, fallen die Ueberfahrtsrechte weg, welche der Eigentümer derselben zum Zweck der Bedienung und der Einheimlung der Früchte auf anderen Grundstücken

den bisher ausüben durfte. Die Auflegung neuer Treppdienstbarkeiten ist (außer bei ganz besonderen Umständen) rechtlich ungültig. —

5) Von dem Verhältnis des Feldbaues zur Jagd und zur Fischerei.

Die Jagd und Fischerei dürfen nur, soweit es ohne Schaden für die Wald- und Feldkultur geschehen kann, ausgeübt werden. Insbesondere ist das Durchstreifen der Grundstücke durch Jäger und Hunde, wenn die Anblum dadurch Schaden leiden würde, nicht gestattet. Reispfelder sind mit der Jagd ganz zu verschonen. Denjenigen Grundeigentümern, welche Wild von ihren Grundstücken jätreiben wollen, ist nicht gestattet, zu diesem Zweck in angeblühten Feldern Hunde laufen zu lassen. Ebenso bleibt denselben die Anwendung von Feuerwaffen und Selbstgeschossen verboten. —

6) Von dem Verhältnis des Feldbaues zu Leben- und Gefällherren.

Dem Lebenherren steht das Recht nicht zu, den Besitzer des Lebengutes an eine bestimmte Bewirtschaftungsweise zu binden. Er kann daher den Lebenmann nicht hindern, sein Gut, insofern es nur nicht verschlechtert wird, nach Belieben anzupflanzen, zu einer andern Kulturart zu bestimmen oder auch Gebäude darauf zu errichten. Streitigkeiten hierüber sind von den Gerichten zu entscheiden. Dasselbe findet auch auf das Verhältnis der Grundeigentümer zu den Zehent- und anderen Gefällberechtigten Anwendung. —

7) Von dem Einflusse des Pfandrechts auf den Feldbau.

Ohne vorgängige Anzeige bei dem Pfandgläubiger darf die zur Zeit der Verpfändung bestandene Benützungsart eines Grundstücks nicht verändert und insbesondere kein Wald ausgestockt werden. Es ist aber der Pfandgläubiger den Verpfänder an der beabsichtigten Veränderung nur in so weit zu hindern berechtigt, als durch dieselbe der Werth der Sache zu seinem Nachtheil verschlechtert werden würde. Das Holzschlagen in Waldungen ist dem Verpfänder nur insoweit gestattet, als es mit den Regeln eines nachhaltigen Wirtschaftsbetriebs sich vereinigen läßt. —

8) Begünstigungen für Güterausstellungen und Zusammenlegungen.

Zur Erleichterungen derselben können Adelsrechte von dem privilegierten auf ein nicht privilegiertes Grundstück übertragen werden, ebenso Reallasten und Dienstbarkeiten, so weit es der Natur der Sache nach möglich ist. —

9) Die Gründung neuer Gewerbeanlagen kann von dem Eigentümer benachbarter Grundstücke wegen der Besorgniß der Verbreitung schädlicher Dünste u. nicht gehindert werden. Wenn jedoch durch den aus einer solchen

Anlage hervorgehenden Dampf, Rauch u. dgl. die auf benachbarten Grundstücken befindlichen Bäume und andere Pflanzungen wirklich Schaden leiden, so hat der betreffende Gewerbetreibende, auch wenn ihm in Beziehung auf die Einrichtung der Anlagen oder den Betrieb der Fabrikation eine Verschuldung nicht zur Last fallen sollte, jenen Schaden vollständig zu ersetzen. —

10) Von dem Wasserlauf.

Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstück entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abfluß auf fremdes Eigenthum eine das letztere benachteiligende andere Leitung zu geben, als wohin nach der Beschaffenheit des Bodens, beziehungsweise bei Aekern nach den mit dem Pfluge auf gewöhnliche Weise gezogenen Furchen der natürliche Lauf geht. Umgekehrt ist es aber auch dem Eigentümer des niedriger liegenden Grundstücks nicht gestattet, den natürlichen Ablauf des Wassers von einem höher liegenden Grundstück zu dessen Nachtheil zu hindern. Dagegen kann der Eigentümer eines Grundstücks nicht gehindert werden, das auf dem letztern naturgemäß sich ansammelnde Wasser, so weit es zu seinem Vortheil gereicht, zurückzuhalten, oder das von höheren Grundstücken abfließende Wasser seinem Grund und Boden durch auf letzterem getroffene Vorkehrungen, z. B. durch Anlegung von Gräben, zuzuwenden. Eine Abweichung kann in Folge Vertrags oder Verjährung stattfinden. Zur Verjährung, in so fern sie nicht bei der Erscheinung dieses Gesetzes nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen bereits vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert. (Fortsetzung folgt.)

#### Waiblingen.

#### Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes weizen-Brod . . . . .	26 fr.
8 Schwarzes Brod . . . . .	
Der Kreuzer-Brot muß wägen . . . . .	6½ Loth.
1 Pfund Rindfleisch . . . . .	7 fr.
1 — Kalbfleisch . . . . .	7 fr.
1 — Schweinefleisch . . . . .	10 fr.
1 — — — — — abgezogen	fr.

#### Holzverwaltung Stuttgart.

#### (Holzverkauf.)

Am 1. Dezember d. J. beginnt in den nachgenannten Holzgärten der Verkauf des hiezu bestimmten Brennholzes in kleineren Quantitäten und betragen die Preise im Holzgarten zu Waiblingen und Neckarrene.

Fürs Kloster buchene Scheiter	16 fl.
— — — tannene Scheiter	10 fl. 32 fr.

Stuttgart den 27. Nov. 1852.

K. Holzverwaltung.  
Rau.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{3}$  baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs
Jakob Pfander, Kupfer- schmids Witwe.	1 B. Weinberg im untern Ros- berg.	60 fl.	6. Dezbr.
	2 B. Garten in den Frohnäckern.	150 fl.	
	2 B. Aker unter den Saeträger.	163 fl.	
	31 R. in Ziegeläker.	81 fl.	
Gottlieb Strenger.	aufs Meß 1 B. Aker im Ohmei- senbühl.	55 fl.	6. Dezbr.
Friedr. Winkler.	$\frac{1}{2}$ an 3 B. $\frac{1}{2}$ A. über der Heer- straße neben Sailer Scheffel.	115 fl.	6. Dezbr.
Johannes Rothdurf Gantmasse für diese G. N. Pflüger.	Eine halbe Behausung in den Fron- äker Gärten. 34 R. Aker auf der Winterhalben. $\frac{1}{4}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker unterm schmalen Pfad, gegen dem mittlen Grund. $1\frac{1}{2}$ A. 4 R. Baumgut in den Fronäker, 1 B. Weinberg im untern Rosberg		4. Dezember, Vormittags 9 Ubra.

## Winnendon.

Naturalien-Preise vom 25. Novbr. 1852.

## Waiblingen.

Naturalien-Preise den 27. Novbr. 1852.

Fruchtgattungen	Winnendon.			Fruchtgattungen.	Waiblingen.		
	höchst.	mittl.	niedrst.		höchst.	mittl.	niedrst.
Kernen, p. Scheffel.	fl. 13. 20	fr. 12. —	fl. 11. 18	Kernen, p. Scheffel.	fl. —	fr. —	fl. —
Dinkel, "	7. 12	6. 11	4. 30	Dinkel	6. 36	6. —	5. —
Dinkel, "	—	—	—	Haber	4. 36	4. 34	4. 18
Haber,	4. 30	4. 21	3. 54	Haber	—	—	—
Roggen,	11. 24	11. 20	—	Waizen p. Simri.	—	—	—
Gerste,	8. 32	8. —	7. 32	Gerste	1. —	—	—
Gerste,	—	—	—	Gemischtes	1. 12	—	—
Waizen,	—	—	—	Akerbohnen	1. 12	1. 8	1. 6
Einkorn p. Simri	— 38	— 36	—	Welschkorn	1. 12	1. 6	1. 4
Gemischtes	1. 12	1. 6	—	Linzen	2. —	—	—
Erbfen,	1. 36	—	—	Erbfen	2. —	—	—
Linzen " "	1. 44	1. 38	—				
Wicken " "	—	—	—				
Welschkorn " "	1. 12	1. 8	1. 6				
Akerbohnen,	1. 12	1. 8	— 56				